

2.7.3. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Förderung von Projekten in der Jugendarbeit

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) fördert attraktive und innovative Projekte der Jugendarbeit, die sich aus dem bisherigen Angebot herausheben sowie Projekte, die die Partizipation fördern oder junge Menschen an ein freiwilliges Engagement heranführen. Durch die Projekte sollen neue Ideen für die Jugendarbeit ausprobiert werden, insbesondere solche, die von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst initiiert und organisiert werden.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände, Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde als Gliederungen des LSB.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Antragstellende die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand der Förderung

Projekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben mit entsprechend festgelegten Zielen.

Gefördert werden **innovative Projekte** im sportpraktischen und überfachlichen Bereich der Jugendarbeit, die der Planung und Umsetzung bedürfnisorientierter, kinder- und jugendgerechter Angebote dienen. Dies sind in der Regel Projekte, die erstmalig oder in dieser Form erstmalig von den Antragstellenden durchgeführt werden, z. B. neue sportliche bzw. außersportliche Angebote, neue jugendgerechte Formen der Partizipation und politischen Mitwirkung, Maßnahmen in der Arbeit mit Jugendlichen. Gefördert werden Projekte von und für J-TEAMS/Jugendteams. Zielgruppe der Maßnahmen sind Teilnehmende, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Nicht bezuschusst werden Angebote aus dem laufenden Übungs- und Wettkampfbetrieb z. B.: Punktspiele, Trainingslager etc...

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bis zu maximal € 2.000,00 gewährt. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann der Förderungshöchstbetrag verändert werden. Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Haushaltsjahr werden maximal 2 Maßnahmen gefördert. J-TEAM Projekte und Sonderaktionen (Ausschreibung durch die Sportjugend) bis zu einer Förderhöhe von 1.000,00 € können zusätzlich durchgeführt werden.

Der Zuschuss beläuft sich auf die Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben bis zur Höhe der Bewilligung, maximal aber das Defizit zwischen den tatsächlichen Ausgaben des Projektes und den erzielten Einnahmen (Defizit).

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Bezuschussung von Projekten sind vor Projektbeginn an die Sportjugend Niedersachsen zu richten. Bei der Antragsstellung sind die geforderten Angaben digital bzw. auf den vorgesehene Formularen einzureichen. Sofern vor Zugang der Fördermittelzulassung im Rahmen von Planung- und/oder Vorbereitungsmaßnahmen für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme jedoch nicht.

7. Nachweisführung und Einreichungsfristen

- 7.1. Die Abrechnung des Projektes muss **spätestens 10 Wochen** nach Projektabschluss bei der Sportjugend Niedersachsen vorliegen. Abrechnungen von Projekten, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, müssen bis **spätestens 15. Januar des Folgejahres** vorliegen.
- 7.2. Der Verwendungsnachweis umfasst: Einladung/Ankündigung oder Ausschreibung der Maßnahme, Projektbericht inkl. Programm/Ablauf, Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen, Anzahl der Teilnehmenden, aussagekräftiges Bildmaterial sowie bei Maßnahmen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis, Netzwerktreffen u. ä., eine Teilnahmeliste mit eigenhändiger Unterschrift. Die mit der Bewilligung zur Verfügung gestellten Formulare sind zu verwenden. Die Originalbelege verbleiben beim Antragsteller (s. 7.3.).
- 7.3. Die Originalbelege der durchgeführten Maßnahmen sind Grundlage für den Verwendungsnachweis, diese verbleiben bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

2.7.3. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Förderung von Projekten in der Jugendarbeit

8. Mittelauszahlung

Nach Bewilligung können in begründeten Fällen 50% der bewilligten Fördersumme als Vorschuss ausgezahlt werden. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird die restliche Fördersumme an den antragstellenden Landesfachverband, Sportverein bzw. Sportbund überwiesen.

9. Prüfung der Mittelverwendung

- 9.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
- 9.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.
- 9.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 9.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

I. Erstattungsfähige Ausgaben

- I.1. Fahrtkosten
Fahrtkosten für Teilnehmende, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie Honorarkräfte. Zur Abrechnung von Fahrtkosten gelten die Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen (vgl. Abrechnungsfähige Höchstsätze, Ziffer 1 Fahrtkosten, c, d, f).
- I.2. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung
Die im Rahmen der durchgeführten Projektmaßnahmen nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Ausgaben für Verpflegung und Übernachtung gemäß Ziffer 2 der

Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen der beteiligten Personen.

I.3. Honorare für Referentinnen bzw. Referenten und weitere (Fach)kräfte

Als Honorar für Referentinnen bzw. Referenten und weitere (Fach)kräfte können bis zu € 45,00 pro LE* erstattet werden. Höhere Honorare kann das zuständige LSB-Organ auf begründeten vorherigen Antrag genehmigen. Für eine Kinderbetreuung gelten die in den Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen unter Punkt 5. getroffenen Regelungen.
*LE entspricht 45 Minuten

I.4. Vor- und nachbereitende Arbeitstagungen/Sitzungen

Für die Vor- und Nachbereitung von Projekten können notwendige Arbeitstagungen/Sitzungen mit Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeitern, Referentinnen bzw. Referenten sowie weiteren (Fach)-kräften durchgeführt werden. Als Nachweis sind eine Einladung und eine eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste erforderlich. Hierfür können Fahrtkosten, Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung wie in I.1, I.2 sowie für eine notwendige Kinderbetreuung wie in I.3 „Erstattungsfähige Ausgaben“ übernommen werden.

I.5. Allgemeine Ausgaben

- Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
- Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
- Miet- und notwendige Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
- Notwendige Anschaffungen von Verbrauchs- und Kleinmaterialien, Sport- und Spielgeräten sowie Medien für das Projekt. Bei einer Anschaffung über € 150,00 (Einzelgerät) muss die Originalrechnung einen Inventarisierungsvermerk enthalten.

I.6. Sonstige Ausgaben

Erstattungsfähig sind zusätzlich maximal 10% der nachgewiesenen, förderfähigen Ausgaben für Verwaltungsausgaben (Pauschale).

II. Finanzierung

Zur Finanzierung des Projektes können z. B.

- a) Teilnahmegebühren erhoben,
- b) Zuschüsse der Stadt, Gemeinde, des Landkreises, der Region beantragt,
- c) Zweckgebundene Spenden und sonstige Zuwendungen eingeworben werden.

Die Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie schließt eine gleichzeitige Förderung nach anderen Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen oder des Landes-SportBundes Niedersachsen aus.